

Städten ist, wie ich gehört habe, der entgegengesetzte Grundsatz angenommen worden, daß, wenn einer seine Charge länger behalten will, keine neue Wahl erfolgt. Eine Bestimmung ist aber wünschenswerth, und die Deputation hat geglaubt, daß eine solche Bestimmung eine Garantie mehr geben würde, daß Mißgriffe bei Wahlen bald wieder ausgeglichen werden können. Die Deputation hat diese Garantie für wichtiger gehalten, als die von der Regierung vorgeschlagene. Auch glaubte die Deputation, es würde Mißmuth erregen, und mancher, der die Stelle annimmt, weil ihn das Vertrauen der Compagnie ehrt, wird Bedenken tragen, sie anzunehmen, wenn er die Idee hegen sollte, er wisse nicht, ob es der Compagnie angenehm sei, daß er einer ihrer Führer werde. Menschlichkeiten können passieren, sowohl bei der Minderzahl des Ausschusses, als bei der Mehrzahl der Compagnie. Es können in beiden Begünstigungen stattfinden. Ob aber die Begünstigung auf einigen Mitgliedern des Ausschusses oder auf einer Compagnie von 90 und mehreren Personen beruht, ist etwas ganz anderes. Ich überlasse es, ob die Kammer die Ansicht der Deputation theilt, muß aber die Versicherung ablegen, daß die Deputation diesen Punkt besonders erwogen hat, um der Kammer ihr Gutachten zur nähern Prüfung anheim zu stellen.

Abg. Braun: Ich kann mich nur den Grundsätzen anschließen, welche der Referent in Betreff des Wahlrechts ausgesprochen hat. Ich glaube auch, daß man das Wahlrecht erweitern kann, ja, daß es erweitert werden muß, nicht aber, daß man es einschränken darf. Wenn man die Bestimmung in §. 7 des vorliegenden Gesetzes annehmen wollte, so würde man dadurch das Institut der Communalgarde seinem Untergange entgegenführen; denn allerdings würde dadurch Mißtrauen gesät, und Mißtrauen würde aufgehen. Die Lust, die Liebe, der Eifer für das Institut würde bei dem Volke erkalten. Es würden sich nicht nur sehr wenige finden, welche sich freiwillig dem Institute anschließen, sondern es würden auch alle Entschuldigungsgründe hervorgesucht werden, um sich von dem Institute zu trennen. Die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Regulativs sind ganz conform mit der neuen Gesetzgebung, wie auch der Bericht anerkannt hat, conform mit der Städteordnung, der Landgemeindeordnung und der Verfassungsurkunde. Diese Grundsätze sind in das Gesetz über die Communalgarde übergegangen, und wenn man sie hinwegnimmt, wird dem Institute die Basis genommen, es wird einfallen. Ich weiß wohl, daß manche Ansichten im Lande vorhanden sind, welche dies wünschen. Man sagt, das Institut sei überflüssig; es habe sich überlebt, seinen Zweck erfüllt, die Bewegungen, die es hervorgerufen, seien nicht mehr vorhanden. Diese Ansichten kann ich nur unpolitisch erklären. Die Bewegungen, welche dies Institut hervorgerufen haben, können zu einer Zeit wieder kommen, ja ich glaube, daß sie wieder kommen werden, und darin glaube ich, daß ich kein Utopien träume. Jene Bewegungen verdanken Frankreich ihren Ursprung, und wenn auch die französische Revolution von 1830 nicht die Reise um die Welt gemacht hat,

hat sie doch die Reise über Belgien nach Deutschland gemacht. In Frankreich ist, wie selbst dem minder aufmerksamen Beobachter der Zeitereignisse nicht entgehen kann, ein Gährungsstoff vorhanden, der seine Zukunft hat; ein Ereigniß kann dort Bewegungen hervorrufen, welche in Deutschland nachklingen werden. Für Fälle dieser Art, für Fälle, wo die Massen sich krampfhaft regen und bewegen, ist das Institut da, und daß es da ist, ist gut. Wer direct oder indirect zum Untergang des Instituts beiträgt, zertrümmert den Blitzableiter, weil das Unwetter vorüber ist, bedenkt aber nicht die Möglichkeit seiner Wiederkehr.

Abg. Klinger: Ich habe mich ganz in demselben Sinne aussprechen wollen, wie der geehrte Redner vor mir. Ich bin der Deputation sehr dankbar dafür, daß sie anempfohlen hat, §. 7 rein abzulehnen. Auch ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn §. 7 angenommen werden sollte, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines volksthümlichen Instituts auf der Spitze stehen, ja, daß dasselbe den Todesstoß erhalten würde, wenn ihm die Wahlberechtigung seiner Commandanten, Hauptleute und Zugführer, sowie die Wahlfreiheit genommen werden sollte. Wenn von Seiten der Staatsregierung gesagt worden ist, daß sie §. 7 besonders aus dem Grunde vorgeschlagen habe, weil die Wahlen oft nicht nach Wunsche ausgefallen seien, so muß ich dem entgegen halten, daß das Institut ein neues und noch nicht ausgebildet ist, und gleich wie im alltäglichen Leben von einem Jüngling nicht zu erwarten ist, daß er die Erfahrungen und Umsicht des gereiften Mannes besitze, so mag auch hier das Vollkommnere erst nach längerem Bestehen, nach längeren Jahren erwartet werden. Daß durch §. 7 dem Geiste des Instituts entgegen gehandelt würde, glaube ich in den Motiven der Staatsregierung selbst zu finden. Denn wenn sie sagt: „Würde es nun dem Geiste des ganzen Instituts widerstreiten, wenn man die Wahlberechtigung der Compagnien völlig aufgeben und die Ernennung aller Anführer von oben herab einführen wollte“, so giebt sie ja zu, daß es dem Geiste des Instituts schon dann widerstreitet, wenn ihm die Wahl auch nur theilweise genommen wird. So sehr ich an dem Institute hänge, weil es ein volksthümliches und liberales ist, welches die Richtung der Zeit geboren hat, so sehr müßte ich wünschen, daß es aufgehoben werde, wenn die Bestimmungen der §. 7 durchgingen. Ich werde mich daher gegen die Regierungsvorlage und für den Vorschlag der Deputation erklären.

Stellv. Abg. Löhnig: Es hat gestern ein geehrter Abgeordneter, irre ich nicht, so war es der Herr Vicepräsident, darauf aufmerksam gemacht, daß das Interesse an dem Institute der Communalgarde immer mehr und mehr im Vaterlande erkalte. Inwiefern sich jene Bemerkung auf die kleinen Orte und Mittelstädte Sachsens bezieht, muß ich ihr beipflichten, nur möchte ich nicht als Grund davon annehmen, daß vor allem zu dieser Verminderung der Theilnahme die Freiheit der Wahl der Anführer durch die Mitglieder der Communalgarde beigetragen habe. Es sind wohl andere Umstände Schuld daran